

ANORDNUNG

Es wird angeordnet*, die Leiche des / der (Name, Auffindungsort, Bemerkung)

.....
zur Durchführung der Totenbeschau nach (Aufbewahrungsort)

.....
zu verbringen.

Name des anordnenden Arztes/Ärztin oder Name und Dienststelle des anordnenden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

..... Unterschrift.....

*Auszug aus § 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007:

In Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses kann der Abtransport der Leiche bereits vor der Totenbeschau angeordnet werden, wenn der Tod durch einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist (z.B. Notarzt oder Notärztin), festgestellt wurde. Die Anordnung zum Abtransport hat durch den Arzt oder die Ärztin oder durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen. Sie ist schriftlich festzuhalten und hat zu enthalten:

1. den Namen des anordnenden Arztes oder Ärztin oder den Namen und die Dienststelle des anordnenden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes und
2. nach Möglichkeit Angaben zur Identität der Leiche.

ANORDNUNG

Es wird angeordnet*, die Leiche des / der (Name, Auffindungsort, Bemerkung)

.....
zur Durchführung der Totenbeschau nach (Aufbewahrungsort)

.....
zu verbringen.

Name des anordnenden Arztes/Ärztin oder Name und Dienststelle des anordnenden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes:

..... Unterschrift.....

*Auszug aus § 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007:

In Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses kann der Abtransport der Leiche bereits vor der Totenbeschau angeordnet werden, wenn der Tod durch einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist (z.B. Notarzt oder Notärztin), festgestellt wurde. Die Anordnung zum Abtransport hat durch den Arzt oder die Ärztin oder durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen. Sie ist schriftlich festzuhalten und hat zu enthalten:

1. den Namen des anordnenden Arztes oder Ärztin oder den Namen und die Dienststelle des anordnenden Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes und
2. nach Möglichkeit Angaben zur Identität der Leiche.